

# **BVGer E-3522/2023 vom 27. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3522\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3522_2023)

FR: TAF E-3522/2023 du 27 juin 2023

IT: TAF E-3522/2023 del 27 giugno 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 11**

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird, gemäss welcher Bestimmung das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser in den Jahren 2020 und 2021 in Tschechien Asylgesuche gestellt hatte, dass das SEM die tschechischen Behörden am 23. Mai 2023 um Wieder- aufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin- III-VO ersuchte und die tschechischen Behörden diesem Gesuch am gleichen Tag zustimmten,

E-3522/2023 Seite 5 dass der Beschwerdeführer nicht bestreitet, in Tschechien mehrere Asyl- verfahren durchlaufen zu haben, er jedoch im Dublin-Gespräch geltend machte, diese Verfahren seien mangelhaft gewesen und hätten zu Unrecht zu negativen Asylentscheiden geführt, weshalb er angesichts der drohen- den Ausschaffung in die Türkei in die Schweiz habe reisen müssen, wo sich sein Vater als Asylsuchender aufhalte, dass überdies der Aufenthalt in Tschechien nicht angenehm gewesen sei, weil die Menschen dort rassistisch eingestellt seien und sich nicht um Fremdsprachen bemühen würden und zudem die Asylunterkünfte von sehr schlechter Qualität seien, dass er im Dublin-Gespräch zudem von gesundheitlichen Problemen be- richtete (vor allem psychischer Natur, überdies Sinusitis und Migräne), dass die Zuständigkeit des Mitgliedstaats Tschechiens für die in diesem Land eingereichten Asylgesuche auch die Zuständigkeit für allfällige Weg- weisungsverfahren bei negativem Ausgang dieser Asylverfahren beinhaltet (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin-III-Verordnung, Wien 2014, Kap. 11 zu Art. 18) und die grundsätzliche Zuständigkeit Tschechiens damit gegeben ist, dass Tschechien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Ab- kommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis davon ausgeht, Tschechien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutz- suchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfah- rensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die

internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben und demnach nicht anzunehmen ist, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Tschechien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinn von Art. 4

EU-Grundrechtscharta mit sich bringen (vgl. statt vieler die Urteile BVGer F-1190/2023 vom 7. Juni 2023 E. 6.1, F-38/2023 vom 10. Januar 2023 E. 7 oder E-792/2022 vom 22. Februar 2022 S. 6, je m.w.H.),

E-3522/2023 Seite 6 dass unter diesen Umständen die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist, dass der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel ausführen lässt, sein Vater, der in der Schweiz auf seinen Asylentscheid warte, sei krank und auf die Unterstützung seines Sohnes angewiesen (vgl. Beschwerde S. 5 ff.), dass mit der Beschwerde zwei entsprechende Kurzbestätigungen eines Psychiaters vom 26. Mai und 19. Juni 2023 sowie die Bestätigung eines Allgemeinmediziners vom 19. Juni 2023 eingereicht wurden ("l'état de santé psychologique [...] nécessite un rapprochement avec son fils", "souffre d'un trouble psychologique nécessitant [...] un rapprochement familial auprès de son fils", "l'état de santé [...] justifie la présence de son fils à ses côtés pour raisons médicales persistantes depuis plus de 3 mois"), dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit diesen wenig substantiierten Vorbringen aus mehreren Gründen kein relevantes Abhängigkeitsverhältnis des Vaters zum Beschwerdeführer gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO dargetan worden ist, dass erstens der durch einen Rechtsbeistand vertretene Beschwerdeführer in seinem erstinstanzlichen Asylverfahren nie ein solches Unterstützungsbedürfnis seines Vaters aktenkundig gemacht hatte, dass er zweitens im Rahmen des ausführlichen Dublin-Gesprächs im Gegenteil (in ebenfalls wenig substantiiertes Weise) sinngemäss angegeben hatte, es bestehe bei ihm ein Abhängigkeitsverhältnis zum dem Vater (vgl. Protokoll A14/4 S. 2 F3: er [Beschwerdeführer] dürfe wegen seiner Gesundheitsprobleme nicht alleine leben und in der Schweiz könne sich sein Vater um ihn kümmern), was, nebenbei bemerkt, die Frage nahelegt, ob der Sohn überhaupt in der Lage wäre, dem Vater die benötigte Unterstützung zukommen zu lassen, dass drittens auch den – antragsgemäss beigezogenen – Asylakten des Vaters (N [...]) keine substantiierten Hinweise auf ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis zu dem ihm in die Schweiz nachgereisten Sohn zu entnehmen sind, dass viertens der Wunsch der Familienvereinigung mit dem Beschwerdeführer auch nicht in der Eingabe der Rechtsvertretung des Vaters an das SEM vom 31. Mai 2023 geäussert wurde (vgl. auch Beschwerdebeilage 3), in welcher um Verfahrensbeschleunigung ersucht wurde, damit der Mandant möglichst bald seine in der Türkei verbliebenen Ehefrau nachziehen könne,

E-3522/2023 Seite 7 dass bei einem tatsächlich bestehenden Abhängigkeitsverhältnis des Vaters zum Sohn schliesslich, fünftens, zu erwarten gewesen wäre, dass der Erstgenannte sein Asylgesuch im Jahr 2022 nicht in der Schweiz, sondern im Gastland seines damals seit drei Jahren in Tschechien lebenden Sohnes eingereicht hätte, dass unter diesen Umständen nicht geprüft werden muss, ob der Vater des Beschwerdeführers sich aktuell "rechtmässig" im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO in der Schweiz aufhält, dass sich die Berechtigung der Kritik des Beschwerdeführers an der Durchführung seiner Asylverfahren in Tschechien hier nicht abschliessend beurteilen lässt (vgl. auch Beschwerde S. 10) und er gehalten wäre, entsprechende Argumente, nötigenfalls mit Hilfe einer Rechtsvertretung, im Rahmen von (ordentlichen oder ausserordentlichen)

Rechtsmittelverfahren in Tschechien vorzutragen, dass den heute vorliegenden Akten keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen sind, Tschechien habe in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachtet und werde ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet wäre oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass an dieser Feststellung auch das Vorbringen nichts zu ändern vermag, die Anerkennungsquote für türkische Asylsuchende liege in der Tschechischen Republik deutlich tiefer als in der Schweiz (vgl. Beschwerde S. 10 und Beschwerdeergänzung vom 26. Juni 2023), dass der Beschwerdeführer keine stichhaltigen Hinweise für die Annahme dargetan hat, Tschechien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme- richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten (vgl. auch Art. 26 Aufnahme- richtlinie), dass die vom Beschwerdeführer im Dublin-Gespräch erwähnten gesundheitlichen Probleme (Panikattacken, Schlafunterbrüche, Sinusitis und Migräne) offensichtlich nicht derart schwerwiegender Natur sind, dass sie die Überstellung nach Tschechien als unzulässig erscheinen lassen würden (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.),

E-3522/2023 Seite 8 dass Tschechien grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und kein Grund zur Annahme besteht, dass ihm dort eine allenfalls erforderliche medizinische Behandlung verweigert würde, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt, den Nichteintretensentscheid rechtsgenügend begründet und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers auch nicht auf andere Weise verletzt hat, weshalb kein Grund für die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz besteht, dass das SEM zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Tschechien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist (wie auch das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht) und der superprovisorische Vollzugsstopp dahinfällt, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen wären, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3522/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.